



Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

GRUPPENVERTRAG

zwischen

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Pechdellerstraße 16, 81545 München

- im folgenden Text "Verband" genannt -

vertreten durch

Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co.KG
Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach

und

D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine
Rechtsschutz- Versicherungs- AG Thomas-
Dehler-Straße 2, 81728 München

- im folgenden Text „D.A.S.“ genannt -

I. Vorbemerkung zu den Vertragsparteien

1. D.A.S.

Die D.A.S. erbringt und vermittelt Dienstleistungen rund um die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ihrer Kunden und trägt im vereinbarten Umfang die Rechtskosten, z.B. Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Gerichts- und Anwaltsgebühren.

2. Verband

Neben dem Natur-, Tier- und Umwelt- und Gewässerschutz tritt der Verband für die Belange und die Förderung der Fischer ein. In diesem Zusammenhang bietet er seinen Mitgliedern Unterstützungen an. Für das nachfolgend benannte Risiko stellt die D.A.S. eine besondere Rechtsschutz-Ausschnittsdeckung bereit.

1. Leistungen der D.A.S.

Der Verband vereinbart mit der D.A.S. für sich und seine Mitglieder (gemäß Anlage 1) auf der Grundlage der Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2012 (im

Folgenden kurz: KT 2012 RS N) die nachstehende Leistung, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheines an die versicherten Mitglieder (im Folgenden kurz: Mitversicherte) ebenso ausgeschlossen ist wie das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 17.2 KT 2012 RS N.

Insbesondere übernimmt die D.A.S. die Best-Care-Betreuung im Rechtsschutzfall, also

- die schnelle und umfassende Prüfung kostendeckenden Rechtsschutzes mit
- qualifizierten Juristen als Ansprechpartner für Versicherte und Rechtsanwalt,
- die sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt,
- auf Wunsch Vermittlung eines besonders geeigneten Rechtsanwaltes / Fachanwaltes

sowie die

- vollständige und umfassende Betreuung und Abwicklung inkl. der Abrechnung des Rechtsschutzfalles in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt.

2. Versicherungsumfang

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die D.A.S. gewährt dem Verband als Versicherungsnehmer und seinen Mitgliedern gemäß Anlage 1 den Versicherungsschutz zu den beigefügten Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S.-KT 2012 RS N) und den besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz wird unter ausdrücklicher Beschränkung auf Versicherungsfälle gewährt, die mit der sportlichen und beruflichen Fischereiausübung (einschließlich einer damit verbundenen Fischzucht und Teichwirtschaft) im inneren Zusammenhang stehen. Das Nähere regelt § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 EUR.

2. Für die Leistungen der D.A.S. bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Rechtsschutzfall, wobei die Leistungen für den Versicherungsnehmer und/oder den Versicherten zusammengerechnet werden. Das Gleiche gilt für Leistungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und/ oder ursächlich zusammenhängen.

Sind mehrere Verbände oder Vereine oder andere Mitglieder gemäß Anlage 1 zugleich von einem Schadenereignis betroffen, steht die dreifache Versicherungssumme gemäß § 2, Nr. 1 zur Verfügung.

3. Die D.A.S. trägt nicht die Kosten, die aufgrund einer gütlichen Einigung, insbesondere eines Vergleiches entstehen und bei sachverständiger Beurteilung nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in einem Rechtsstreit entsprechen und deren Übernahme durch den Versicherungsnehmer nach der Rechtslage nicht erforderlich ist.

§ 3 Versicherungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 7.2.1 KT 2012 RS N), d.h. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.
Rechtsschutz besteht hierbei für:
 - a) Schadenersatzansprüche, die infolge von Verletzungen der Fischerei- und Wasserrechte der Versicherten von ihnen im Wege der Leistungsklage gegenüber Dritten geltend gemacht werden oder durch Unterlassung oder durch Unterlassungsklagen vermieden werden sollen. Der Rechtsschutz umfasst in diesen Fällen auch negative Feststellungsklagen Dritter gegen die Versicherten.
 - b) Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die vor ausländischen Gerichten zu verfolgen sind, soweit im deutschen Bundesgebiet Schäden entstehen, die im angrenzenden Ausland verursacht wurden. Unterlassungsklagen vor ausländischen Gerichten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
2. Entschädigungs- und Schätzungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren nach den Fischerei- und Wassergesetzen und bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie mit der Verletzung von Fischerei- und Wasserrechten im inneren Zusammenhang stehen; behördliche Vorschaltverfahren sind eingeschlossen. Vor Einleitung eines solchen Verfahrens hat der Verbandsjustitiar die Erfolgsaussichten zu prüfen und sein Votum der D.A.S. zu überlassen. Die D.A.S. trägt die Kosten nach Ziff. 8 KT 2012 RS N bis zu 20.000 EUR je Rechtsschutzfall, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.
3. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen vor Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Aufhebung oder der Erlass von hoheitlichen Maßnahmen bezweckt wird, die die Fischereiausübung beeinträchtigen, sind ebenso einbezogen wie behördliche Vorschaltverfahren. Vor Einleitung eines solchen Verfahrens hat der Verbandsjustitiar die Erfolgsaussichten zu prüfen und sein Votum der D.A.S. zu überlassen. Die D.A.S. trägt die Kosten nach Ziff. 8 KT 2012 RS N bis zu 20.000 EUR je Rechtsschutzfall, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.
4. Die Abdeckung von Verfahren des Landesfischereiverbandes Bayern und seiner Bezirksverbände als gesetzlich anerkannte Naturschutzverbände als

Verbandsklageberechtigte gemäß BNatSchG. Die D.A.S. trägt die Kosten nach Ziff. 8 KT 2012 RS N bis zu 20.000 EUR je Rechtsschutzfall, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

5. Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 7.2.2.1 KT 2012 RS N), d.h. Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Verbandes, seiner Bezirksverbände, der Vereine und anderer nicht-gewerblicher Mitglieder aus Arbeitsverhältnissen.
6. Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 7.1.6 KT 2012 RS N), d.h. Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Verbandes, seiner Bezirksverbände, der Vereine und anderer nicht-gewerblicher Mitglieder vor deutschen Sozialgerichten.
7. Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -büßen über 300 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Rechtsschutzfall. Vorsatztaten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
8. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Pachtverhältnissen und dinglichen Rechten, und zwar als Eigentümer, Verpächter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Gewässern oder Fischereirechten, die der sportlichen und nicht gewerblichen Fischereiausübung dienen. Ausgeschlossen bleiben Streitigkeiten zwischen den Beteiligten der Bewirtungsgenossenschaft, d.h. Streitigkeiten innerhalb der Bewirtungsgenossenschaft.

In allen oben genannten Fällen (Punkt 1 bis 8) trägt die D.A.S. in Ergänzung zu § 2 Ziff 3 auch **die außergerichtlichen Anwaltskosten** sowie die **außergerichtlichen Sachverständigenkosten** jeweils **bis zu insgesamt 750 EUR je Rechtsschutzfall**, soweit kein Dritter zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

Die D.A.S. gewährt daneben im Rahmen der zugrunde liegenden KT 2012 RS N gesetzlichen Vertretern und Angestellten der versicherten Mitglieder gemäß Anlage 1 sowie Vereinsmitgliedern, die ordnungsgemäß beauftragt wurden für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient, und zwar im nachfolgend aufgeführten Umfang:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 7.2.1 KT 2012 RS N), d.h. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.
2. Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -büßen über 300 EUR sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Rechtsschutzfall. Vorsatztaten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 7.1.6 KT 2012 RS N), d.h. Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

§ 4 Rechtsschutzfall

1. Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Als Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.
2. Bei Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts gilt der Rechtsschutzfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, die Vorschrift zu verletzen.
3. In allen übrigen Fällen gilt der Rechtsschutzfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Rechtsschutzfalles außer Betracht bleiben. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, die er vor Versicherungsbeginn vornimmt, den Rechtsschutzfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Rahmenvertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2014 bis zum 01.01.2015.

Der Rahmenvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Anlagen

D.A.S.-KT2012 RS N

Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt **EUR 0,19 pro Mitglied**.

Die gesetzlich geltende, vom Verband geschuldete Versicherungsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist in diesem Betrag bereits enthalten.

Es gilt eine **Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR** je Rechtsschutzfall für die Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der versicherten Mitglieder gemäß Anlage 1 geltend gemacht werden.

Der Beitrag ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Mitgliederzahl aller dem Verband angeschlossenen Bezirksverbände, deren Vereine und der weiteren angeschlossenen Mitgliedern zu entrichten. Die Abrechnung mit der D.A.S. erfolgt jährlich und zwar zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 7

Leistungsbearbeitung

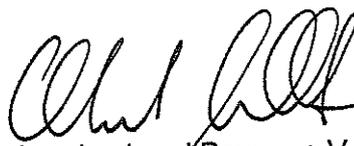
1. Jeder Rechtsschutzfall ist der D.A.S. über den Verband zu melden. Gleichzeitig sind mit dem Verband alle Maßnahmen abzustimmen, die der Beweismittelsicherung und der Feststellung der Schadenhöhe dienen.
2. Der Versicherte hat die D.A.S. spätestens 10 Tage vor einer Klageerhebung zu unterrichten.
3. Es steht dem Verband und der D.A.S. frei, die Kommission für Fischerei- und Wasserrecht der Spitzenverbände der Deutschen Binnenfischerei zu unterrichten. Die Kommission wird den Versicherten und der D.A.S. beratend zur Seite stehen.

München, den



D.A.S.
Deutscher Automobil Schutz
Allgemeine Rechtsschutz-
Versicherungs AG

München, den *23.01.2014*



Landesfischereiverband Bayern e.V.
vertreten durch
Bernhard Assekuranzmakler